

"Heb d Gablen use, Bueb - mir schpuured y!"

Autor(en): **Joss, Heinz**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **91 (1965)**

Heft 40

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



... gleicher Weise kann d.
 dem Führer eines landwirtsch.
 Verkehr schwer oder wiederhol
 solchen Fahrzeugs vorübergeh
 trunkenem Zustand ein Motorf
 Führen von landwirtschaftlich
 stens einen Monat verboten. M
 zug eines allfälligen Führerau
 zeuge zu verbinden.

4 Personen, über deren Eign
 schaftlichen Motorfahrzeugen
 Prüfung zu unterwerfen.
 efährdet hat, das Führen eines
 id untersagen. Hat er in ange
 zeug geführt, so wird ihm das
 Motorfahrzeugen für minde
 solchen Verboten ist der Ent
 zeises für andere Motorfahr
 erausweis für landwirtschaftlic
 l) wird erteilt, wenn der Bewer
 at, daß er die Verkehrsregeln ke
 ne Fähigkeit zum Führen solch
 des Ausweises vom Besteh

Art. 4 - Fahrzeugführer ohne Ausweis. - 1 Führer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, bedürfen keines Führerausweises.

Joss

Zahlreiche Unfälle mit Traktoren sind auf Unkenntnis der elementarsten Verkehrsregeln zurückzuführen.

«Heb d Gablen use, Bueb — mir schpuured y!»